



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.3)]

71/205. Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,

in Bestätigung der Hauptverantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, das Völkerrecht zu achten, einschließlich des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen, unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte, und auf die einschlägigen Beschlüsse internationaler Organisationen, Sonderorganisationen und Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden „die Krim“) – vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Begrüßung der Berichte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der Ukraine, des Men-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



schenrechtskommissars des Europarats und der Menschenrechts-Bewertungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in denen sie erklärten, dass auf der Krim nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe stattfinden, und darauf hinwiesen, dass sich die Menschenrechtssituation insgesamt drastisch verschlechtert hat,

verurteilend, dass die Russische Föderation die Krim ihrem Rechtssystem unterstellt hat und dass sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation auf der Krim ausgewirkt hat,

sowie unter Verurteilung der Meldungen zufolge gegenüber Bewohnern der Krim begangen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Inhaftierten und ihre Verbringung von der Krim in die Russische Föderation, sowie der gemeldeten Übergriffe gegen andere Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016, den Medschlis des Volks der Krimtataren, das Selbstverwaltungsorgan der Krimtataren, zu einer extremistischen Organisation zu erklären und seine Tätigkeit zu verbieten,

unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949² untersagt ist, geschützte Personen zu zwingen, in ihren Streitkräften oder Hilfskräften zu dienen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat und andere internationale und regionale Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Ukraine bei der Förderung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte zu unterstützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen kein sicherer und uneingeschränkter Zugang zur Krim gewährt wird,

1. *verurteilt* die Übergriffe und die diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken der russischen Besatzungsbehörden gegenüber den Bewohnern der vorübergehend besetzten Krim, einschließlich der Krimtataren, sowie gegenüber Ukrainern und Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen;

2. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*,

a) allen ihr als Besatzungsmacht aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenen Verpflichtungen nachzukommen;

b) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Übergriffe gegen Bewohner der Krim umgehend zu beenden, insbesondere die gemeldeten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, die willkürlichen Inhaftierungen und die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben;

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

c) die ukrainischen Staatsbürger, die unter Missachtung der grundlegenden Standards der Justiz unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, sowie diejenigen, die über international anerkannte Grenzen hinweg von der Krim in die Russische Föderation verbracht wurden, sofort freizulassen;

d) die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Übergriffe Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

e) ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalisten und Menschenrechtsverteidiger ihrer Arbeit auf der Krim unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachgehen können;

f) die Wiedereröffnung kultureller und religiöser Einrichtungen zu gestatten;

g) die Entscheidung, mit der der Medschlis des Volks der Krimtataren zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, sofort zu widerrufen und die Entscheidung, mit der Führungsverantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, aufzuheben;

h) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat in der Frage der Menschenrechtssituation auf der Krim uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, nach Mitteln und Wegen zu suchen, so auch durch Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den zuständigen Regionalorganisationen, um etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten und ihnen so die Wahrnehmung ihres Mandats zu ermöglichen;

4. *fordert* die Russische Föderation *mit Nachdruck auf*, internationalen Missionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten, in der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz auf der Krim von höchster Wichtigkeit ist, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern;

5. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit dem bestehenden Mandat und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine, die derzeit aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird, einen speziellen thematischen Bericht über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu erstellen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016